Anlage zu TOP
5: 2. Enwurf zur
Überarbeitung der Baumschutzsatzung (BSS) 2018

Derzeitige Fassung von 2004	**BSS 2. Entwurf von 2018** ***(Neuerungen fett und kursiv)***	**Bemerkungen**
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald vom 06.04.2004. Der Rat der Stadt Radevormwald hat auf Grund des § 7 u. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NW. S. 766) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in seiner Sitzung am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:	Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald vom ***xx.xx.2018*** Der Rat der Stadt Radevormwald hat ***aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in vom 29. Juli 2009 (GV.NRW) Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016 S. 933 – 964) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (BGBl. S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung in der Sitzung am xx.xx.2018 folgende Neufassung der Baumschutzsatzung beschlossen:***	Aus formalen Gründen wurden die Rechtsgrundlagen-Verweise an aktuelle die Rechtsvorschriften angepasst.
§ 1 - Gegenstand der Satzung 1.) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur a.) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b.) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung c.) Abwehr schädlicher Einwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen und Lärm), d.) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, e.) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und des Lebensraumes für die Tierwelt geschützt.	**§ 1 - Gegenstand der Satzung** 1.) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur a.) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b.) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c.) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen und Lärm) auf den Menschen und auf Stadtbiotope, d.) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, e.) Erhaltung und ***Entwicklung seines Artenreichtums*** und des Lebensraumes	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
	für die Tierwelt vor schädlichen Einwirkungen geschützt.	
(2.) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.	(2.) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.	
§ 2 - Geltungsbereich (1.) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Sie gilt für natürliche Personen sowie für juristische Personen des Privatrechtes und des Öffentlichen Rechts.	**§ 2 - Geltungsbereich** (1.) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ***im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb*** des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. ***(2.) Sie gilt für natürliche Personen sowie für juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechts***	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung
(2.) Diese Satzung gilt nicht für Flächen in Bebauungsplänen, für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.	(***3.***) Diese Satzung gilt nicht a) für Flächen in Bebauungsplänen, für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt **(§ 7 LNatSchG NRW),** b) wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder **gesetzlich** geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden ***(*****§ 43 LNatSchG NRW*****)*** oder Sicherstellungsordnungen ergehen, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.	Neue Formatierung zu besseren Übersicht Rechtsgrundlagen-Verweise angepasst.
(3.) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und	c) für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (	

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307, geändert durch Gesetz vom 20.06.1998 (BGBl. I S. 2521)) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (SGV NW S. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW. S. 666).	Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307, in der jeweils gültigen Fassung) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW S. 790), in der jeweils gültigen Fassung. ***d) für kleingärtnerisch genutzte Parzellen innerhalb von Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 1983, 210) in der jeweils gültigen Fassung***	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung
§ 3 - Geschützte Bäume (1.) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm oder mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Bei der Art Eibe sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm geschützt. Mehrstämmige Bäume dieser Art sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 25 cm aufweist.	**§ 3 - Geschützte Bäume** (1.) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens ***120*** cm oder mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge ***120 cm*** und mehr beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von ***60*** cm aufweist. Bei der Art Eibe sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm geschützt. Mehrstämmige Bäume dieser Art sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 25 cm aufweist.	Stammumfang erhöht, damit explizit der Schutz der markanten, stadtbildprägen-den und ökologisch wichtigen Bäume gegeben ist. Stammumfang bei mehrstämmigen Bäumen analog zum Mindestumfang für Einzelstämme erhöht
(2.) Diese Satzung gilt auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzbepflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.	(2.) Diese Satzung gilt auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzbepflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.	
(3.) Nicht unter diese Satzung fallen:	(3.) Nicht unter diese Satzung fallen:	Für Robinien, Birken

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
a.) Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildobstbäumen, b.) Nadelbäume - soweit es sich nicht um ortsbildprägende Einzelexemplare handelt - mit Ausnahme von Eiben und Mammutbäumen.	a.) ***Pappeln, Robinien, Birken, Weiden*** und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildobstbäumen, b.) Nadelbäume - soweit es sich nicht um ortsbildprägende Einzelexemplare handelt - mit Ausnahme von Eiben. ***c) Bäume bis zu einem Stammumfang von 150 cm, die in weniger als 3,00 Meter Abstand zu den Außenwänden von einem zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss zugelassenen, vorhandenen Gebäude mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen. Der Messpunkt beginnt in der Mitte des Baumstammes an der Stelle, wo der Baum aus dem Boden tritt.*** ***Nicht zu den Gebäuden zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte, Feuerstätten.***	und Weiden als schnellwüchsige, kurzlebige und im Alter stark bruchgefährdete Bäume ist eine Unterschutzstel-lung im Siedlungsbereich (ähnlich wie bei Pappeln) nicht sinnvoll. Ein geringer Pflanzabstand kann zu kostspieligen Schäden an Gebäuden führen. Andererseits haben große Bäume einen enormen ökologischen Wert im Siedlungsbereich, der ausgleichspflichtig sein sollte.
§ 4 - Verbotene Maßnahmen (1.) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.	**§ 4 - Verbotene Maßnahmen** (1.) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.	
(2.) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Beeinträchtigung der biologischen Funktion, zur Schädigung	(2.) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Beeinträchtigung der biologischen Funktion, zur	

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch: a.) Befestigung der lebensnotwendigen Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Beton) b.) Bodenverdichtungen infolge Befahrens mit Baufahrzeugen bzw. -maschinen, c.) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen, d.) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen oder Säuren, e.) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, f.) Entfachen von Feuer unter der Baumkrone, g.) Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestizide), h.) Anwendung von Streusalzen, es sei denn, dass dies zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht zwingend geboten ist.	Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch: a.) Befestigung der lebensnotwendigen Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Beton) b.) Bodenverdichtungen infolge Befahrens mit Baufahrzeugen bzw. -maschinen, c.) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen, d.) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen oder Säuren, e.) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, f.) Entfachen von Feuer unter der Baumkrone, g.) Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestizide), h.) Anwendung von Streusalzen, es sei denn, dass dies zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht zwingend geboten ist. ***(3.) Verboten ist es ebenso, Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 anzuordnen, oder diese als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.***	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung
(3.) Nicht verboten sind Maßnahmen a.) zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege und Erhaltung von Bäumen, b.) im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, c.) zur ordnungsgemäßen Pflege und Sicherung der öffentlichen Grünflächen, d.) zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, e.) die zur Abwehr einer unmittelbar	(*4.*) Nicht verboten sind Maßnahmen a.) zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege und Erhaltung von Bäumen, b.) im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, c.) zur ordnungsgemäßen Pflege und Sicherung der öffentlichen Grünflächen, d.) zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, e.) die zur Abwehr einer unmittelbar	

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
drohenden Gefahr unaufschiebbar sind; sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen	drohenden Gefahr unaufschiebbar sind; sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.	
f.) sowie die fachgerechte Verpflanzung eines geschützten Baumes	f.) sowie die fachgerechte Verpflanzung eines geschützten Baumes.	
§ 5 - Ausnahmen und Befreiungen (1.) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn a.) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, b.) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, c.) von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit angemessenem Aufwand zu beheben ist d.) wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e.) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, f.) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, in dem Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller auf eigene Kosten nachzuweisen.	**§ 5 - Ausnahmen und Befreiungen** (1.) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn a.) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, b.) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, c.) von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit angemessenem Aufwand zu beheben ist d.) wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e.) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, f.) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, in dem Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller auf eigene Kosten nachzuweisen.	

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
(2.) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.	(2.) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer ***unzumutbaren Belastung*** führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.	Gemäß der geltenden Rechtsprechung im Wortlaut angepasst. Bei diesem Wortlaut können auch persönliche Umstände berücksichtigt werden, bei der Formulierung „nicht beabsichtigte Härte“ ist dies nicht der Fall.
(3.) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadtverwaltung Radevormwald schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Anforderung ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges nach § 3 Abs. 1und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.	(3.) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadtverwaltung Radevormwald schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Anforderung ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges nach § 3 Abs. 1und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.	
(4.) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.	(4.) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.	
(5.) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, gelten die Ausnahme- und Befreiungsbestimmungen des § 31 Baugesetzbuch.	(5.) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, gelten die Ausnahme- und Befreiungsbestimmungen des § 31 Baugesetzbuch.	

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
	6 .) Für die Antragsentscheidung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung
§ 6 - Ersatzbepflanzungen, Ausgleichszahlungen (1.) Wird eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 Absatz 1, 2 oder 5 erteilt, so hat der Antragsteller in der Regel auf seinem Grundstück als Ersatz einen neuen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzbepflanzung).	**§ 6 - Ersatzbepflanzungen, Ausgleichszahlungen** (1.) Wird eine Ausnahme gemäß § 5 Absatz ***1 b), e) oder f) oder eine Befreiung gem. § 5 Absatz 2 oder Absatz 5*** erteilt, so hat der Antragsteller in der Regel auf seinem Grundstück als Ersatz einen neuen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzbepflanzung). **Die Ersatzpflanzung kann in besonders begründeten Fällen auch auf anderen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung erfolgen.**	Offensichtliche Kranke oder abgestorbene Bäume, oder Gefahrenbäume sind nicht mehr ersatzpflichtig. Die Kompensation kann auch an einem anderen Ort erfolgen, wenn die Nutzung und Gestaltung des Eingriffsgrundstück eine Neupflanzung nicht zulässt und keine Ersatzgeldzahlung geleistet werden soll.
(2.) Die Ersatzbepflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden, bis 150 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm oder Stammbusch mit einem Mindestumfang von 14 cm – 16 cm, in 1 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Erstbepflanzung zu wiederholen.	(2.) Die Ersatzbepflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in **100 cm Höhe** über dem Erdboden, bis ***200*** **cm**, ist als Ersatz ein ***gleichwertiger*** standortgerechter **heimischer** Laubbaum als Hochstamm oder Stammbusch mit einem Mindestumfang von **14 - *16* cm**, in 1 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen. Beträgt ***der Umfang mehr als 200 cm, ist für jede weitere 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.*** ***Nicht als Ersatzpflanzung anerkannt werden Baumarten, die nicht durch diese Satzung geschützt werden.*** ***Ist eine Ersatzplanzung von Bäumen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, können im***	Durch das Heraufsetzten des Stammumfanges, und der Vergrößerung des Spielraumes für weitere Ersatzpflanzungen (14 – 16 cm) wird versucht, dem Erhalt und der erhöhten ökologischen Wertigkeit eines großen/alten Baumes gerecht zu werden und den Verlust entsprechend zu kompensieren. Aufgrund des geringeren Stammzuwachses

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
	Ermessen der Genehmigungsbehörde im Einzelfall auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen in Form einer wertgleichen Hecken- oder Strauchpflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen bestimmt werden. ***Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Erstbepflanzung zu wiederholen.***	im höheren Alter eines Baumes wurden 25 cm als Maß festgelegt. Hecken und Sträucher sind als Ersatzpflanzungen aus Platzgründen ofmals eine gute, ökologisch sinnvolle Alternative. Mit der Verwendung heimischer Sträucher im Vergleich zu Koniferen- und Lebensbaumpflanzungen kann ein erheblicher Beitrag zum Biotopschutz erzielt werden.
(3.) Ist eine Ersatzbepflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist in der Regel eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzbepflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.	(3.) Ist eine Ersatzbepflanzung ganz oder teilweise unmöglich, oder kommt der ***Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung gem. Absatz 1 nicht nach,*** so ist in der Regel eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzbepflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung
(4.) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach dem Wert der gleichartigen Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzbepflanzung erfolgen müsste (Absatz 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 40 % des Nettoerwerbspreises.	(4.) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach dem Wert der gleichartigen Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzbepflanzung erfolgen müsste (Absatz 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von ***30 %*** des Nettoerwerbspreises.	Die Pflanzkostenpauschale orientiert sich am marktüblichen Preis.
(5.) Von der Regelung der Absätze 1-4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.	(5.) Von der Regelung der Absätze 1-4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.	

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
	(6.) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Ersatzbepflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Diese sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Sie unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt anzuzeigen.	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung Sofortige Unterschutzstellung von Ersatzbepflanzungen .
§ 7 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren (1.) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort sowie die Geländehöhen am Standort, die Art, der Stammumfang, die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Geplante oder notwendige Erdbewegungen im Bereich von Kronentraufen sind in Quer- und Längsprofilen maßstabsgerecht darzustellen.	**§ 7 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren** (1.) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort sowie die Geländehöhen am Standort, die Art, der Stammumfang, die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Geplante oder notwendige Erdbewegungen im Bereich von Kronentraufen sind in Quer- und Längsprofilen maßstabsgerecht darzustellen.	
(2.) Wird diese Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 5 dem Bauantrag beizufügen.	***(2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauhern oder seines Beauftragten beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder geschädigt werden, oder es ist ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gem. § 5 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.***	Klarstellung der Bündelungswirkung des Bauantrags

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
(3.) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.	***(3.) Bei Anträgen auf Abbruchgenehmigungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.***	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung
	(***4***.) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.	
§ 8 - Anordnung von Maßnahmen (1.) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.	**§ 8 - Anordnung von Maßnahmen** (1.) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.	
(2.) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.	(2.) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.	
(3.) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet	(3.) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet	

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
werden kann, oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde. Die Kosten trägt die Stadt.	werden kann, oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde. Die Kosten trägt die Stadt.	
§ 9 - Folgenbeseitigung (1.) Entfernt oder zerstört der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seinem Grundstück stehende, geschützte Bäume, ohne dass ihm eine Genehmigung nach § 5 erteilt wurde oder deren Voraussetzungen nachweislich vorliegen, so hat er für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen und diese zu erhalten.	**§ 9 - Folgenbeseitigung** (1.) Entfernt oder zerstört der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seinem Grundstück stehende, geschützte Bäume, ohne dass ihm eine Genehmigung nach § 5 erteilt wurde oder deren Voraussetzungen nachweislich vorliegen, so hat er für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzbepflanzung gem***. § 6*** vorzunehmen und diese zu erhalten.	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung
(2.) Wer entgegen § 4 geschützte Bäume beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu treffen. Soweit die Wiederherstellung auf Dauer unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, ist der Schädiger verpflichtet, für jeden geschädigten oder wesentlich veränderten Baum eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen. In diesem Falle ist der Berechtigte befugt, den beschädigten Baum zu entfernen.	(2.) Wer entgegen § 4 geschützte Bäume beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu treffen. Soweit die Wiederherstellung auf Dauer unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, ist der Schädiger verpflichtet, für jeden geschädigten oder wesentlich veränderten Baum eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen. In diesem Falle ist der Berechtigte befugt, den beschädigten Baum zu entfernen.	

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
(3.) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen ist, gilt § 6 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anzahl der zu pflanzenden Bäume. In der Regel ist die doppelte Anzahl der gemäß § 6 Abs. 2 ermittelten Bäume als Ersatz zu pflanzen.	(3.) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen ist, gilt § 6 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anzahl der zu pflanzenden Bäume. In der Regel ist die doppelte Anzahl der gemäß § 6 Abs. 2 ermittelten Bäume als Ersatz zu pflanzen.	
(4.) Ist eine Ersatzbepflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten, deren Höhe entsprechend § 6 Abs. 4 zu berechnen ist.	(4.) Ist eine Ersatzbepflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten, deren Höhe entsprechend § 6 Abs. 4 zu berechnen ist.	
(5.) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entsteht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtung nach den Absätzen 1 - 4.	(5.) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entsteht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtung nach den Absätzen 1 - 4.	
§ 10 - Verwendung von Ausgleichszahlungen Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzbepflanzungen und Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Förderung bestehender erhaltenswerter Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. Über die geleisteten Ausgleichszahlungen und deren Verwendung ist fortlaufend ein Nachweis zu führen.	**§ 10 - Verwendung von Ausgleichszahlungen** (1.) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt ***Radevormwald*** zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzbepflanzungen und Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Förderung bestehender erhaltenswerter Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. ***Ferner können aus der Ausgleichszahlung auch Zuschüsse für Pflege und Sanierungsarbeiten an geschützten Bäumen nach den Zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung***	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung Durch dieses Angebot soll ein Anreiz zur Pflanzung von Bäumen

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
	(ZTV Baumpflege) gewährt werden, wenn der Baum nicht mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer erhalten werden kann. Über die geleisteten Ausgleichszahlungen und deren Verwendung ist fortlaufend ein Nachweis zu führen. ***(2.) Zur Förderung des Baumbestandes in Radevormwald stehen jährlich 30 %, der in der Gesamtsumme eingenommenen und aus dem Vorjahr stammenden Ausgleichszahlungen zur Verfügung, um Einwohnern der Stadt Radevormwald eine freiwillige Baumpflanzung auf ihrem eigenen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu ermöglichen. Die Bewerbung gilt für je einen Baum pro Haushalt und Grundstück.*** ***Hierfür ist eine schriftliche Bewerbung für die Baumpflanzung zwischen dem 01.01. und dem 01.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Radevormwald vorzulegen. Der vorgesehen Standort des Baumes ist in einem Lageplan darzustellen; die Grenzabstände sind zu vermaßen.*** ***Die jährliche städtische Baumschenkung beinhaltet pro Haushalt und Grundstück einen heimischen standortgerechten Laubbaum als Halbstamm oder Strauch. Die Baumart wird vorgegeben.*** ***Die Baumschenkung kann nicht als eine ausstehende Ersatzpflanzung im Sinne dieser Baumschutzstazung geltend gemacht werden.*** ***Mit der Entgegennahme des geschenkten Baumes verpflichten sich die Bewerber, diesen Baum im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.*** ***Berücksichtigt werden die***	geschaffen werden, Die Bewerber können entweder auf ihrem eigenen Grundstück oder auf dem Grundstück ihres Vermieters oder Pächters (mit dessen schriftlicher Zustimmung) einen Baum pflanzen und diesen dauerhaft pflegen und erhalten.

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
	Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs, so lange bis die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.	
§ 11 - Betreten von Grundstücken Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.	**§ 11 - Betreten von Grundstücken** Die Beauftragten der Stadt ***Radevormwald*** sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.	Ergänzende Erläuterung zur Klarstellung
§ 12 - Ordnungswidrigkeiten (1.) Ordnungswidrig gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a.) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 oder 2 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, b.) die Anzeige nach § 4 Abs. 3e nicht oder nicht unverzüglich macht, c.) Anordnungen gemäß § 8 Absatz 1 und 2 nicht Folge leistet, d.) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt, e.) entgegen § 5 Absatz 2 oder § 7 geschützte Bäume nicht im Lageplan bzw. einer Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.	**§ 12 - Ordnungswidrigkeiten** (1.) Ordnungswidrig gemäß ***§ 77 LNatSchG NRW handelt,*** wer vorsätzlich oder fahrlässig a.) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 oder 2 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, b.) die Anzeige nach § 4 Abs. 3e nicht oder nicht unverzüglich macht, c.) Anordnungen gemäß § 8 Absatz 1 und 2 nicht Folge leistet, d.) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt, e.) entgegen § 5 Absatz 2 oder § 7 geschützte Bäume nicht im Lageplan bzw. einer Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.	Anpassung an Rechtsgrundlage.

Derzeitige Fassung von 2004	BSS 2. Entwurf von 2018 *(Neuerungen fett und kursiv)*	Bemerkungen
(2.) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.	(2.) Ordnungswidrigkeiten können gemäß ***§ 78 Absatz 1 LNatSchG NRW*** mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.	
§ 13 - Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald vom 25.10.1990 außer Kraft.	**§ 13 - Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald vom ***06.04.2004*** außer Kraft	